

der nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses und ermutigt die Sonderorganisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/230

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.2, Ziffer 109)⁵⁵⁹.

56/230. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000,

ferner unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁵⁶⁰,

1. *begrüßt* die Einrichtung des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *bittet* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, unter der Leitung des Generalsekretärs angemessene Unterstützung für das Zentrum bereitzustellen, um seine Effizienz und reibungslose Arbeitsweise im Einklang mit Abschnitt III der Resolution 55/234 der Generalversammlung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁵⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Haiti, Kamerun, Kongo, Madagaskar, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

⁵⁶⁰ A/56/36/Add.1.

RESOLUTION 56/231

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/583/Add.3, Ziffer 48)⁵⁶¹.

56/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/112 vom 4. Dezember 2000 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁶⁴, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/15 vom 18. April 2001⁵⁶⁵, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf die Feststellung des ehemaligen Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die Unterdrückung der Ausübung der politischen Rechte sowie der Gedanken-

⁵⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶² Resolution 217 A (III).

⁵⁶³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁶⁵ Ebd., 2001, *Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.